



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

## Redaktioneller Teil.

### Kann man den Künstler an der Wertsteigerung seiner Werke beteiligen?

Die Frage, so gestellt, wird man, wie es auch in den nachstehenden referierenden Ausführungen geschieht, bejahen können, obwohl es nicht so einfach sein dürfte, den Wertzuwachs in jedem einzelnen Falle festzustellen. Besonders bei dem Ankauf mehrerer Bilder oder ganzer eine Einheit bildender Sammlungen werden sich Schwierigkeiten ergeben, da hier sehr oft nicht das einzelne Bild und seine Provenienz, sondern die Tätigkeit und der Name des Sammlers, die Gesichtspunkte, nach denen die Sammlung erfolgte, die Art ihres Entstehens, die geschäftliche Routine des Verkäufers usw. den Ausschlag geben. Auch ist es nicht richtig, daß die Wertsteigerung von Bildern sich unabhängig von allgemeinkulturellen und modischen Einflüssen vollziehe und einzig auf das Konto des Künstlers resp. dessen Kunst zu setzen sei, vielmehr sind auch die jeweils im Kunsthandel erzielten Preise nur im Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Erscheinungen verständlich und oft weit mehr auf die Marktverhältnisse und die Tätigkeit des Kunsthändlers als auf den reinen Kunstwert eines Bildes zurückzuführen. Wie wären auch sonst die großen Preisschwankungen innerhalb weniger Jahre verständlich, denen Kunstwerke mehr als irgendein anderes Handelsobjekt unterworfen sind! Mehr aber noch als die Schwierigkeit der Feststellung der Wertsteigerung und der sie tatsächlich bewirkenden Faktoren muß die durch Schaffung eines solchen Gesetzes zu befürchtende Rechtsunsicherheit zur Vorsicht mahnen. Denn eine solche würde eintreten, wenn der rechtmäßige Besitzer — also der Kunsthändler — nicht mehr frei über sein Eigentum innerhalb der gesetzlichen Grenzen verfügen könnte und trotz Vertrags mit dem Vorbesitzer ständig unter der Kontrolle des seinem Werke auf allen Wegen nachlaufenden Künstlers stehen würde. Damit wäre eine wesentliche Sicherung unseres Verkehrslebens: die Vertragsfreiheit beseitigt und der Künstler dauernd nicht nur mit dem ideellen, sondern auch mit dem materiellen Erfolg seiner wirklich erfolgreichen Werke verbunden, ohne andererseits verpflichtet zu sein, den Händler für das Risiko des Kaufes seiner unverkäuflichen oder schwer unterzubringenden Werke zu entschädigen. Auf einen Ausnahmefall, wie ihn das Degas'sche Beispiel darstellt, Gesetze aufzubauen, ist immer bedenklich, zumal die Gefahr vorliegt, daß das, was dem bildenden Künstler heute recht ist, morgen dem Schriftsteller billig erscheinen wird.

Red.

Die große Wertsteigerung, die manches Kunstwerk im Laufe weniger Jahre oder Jahrzehnte erlebt hat, hat schon wiederholt den Gedanken nahegelegt, daß von diesem Wertzuwachs, der dem zufälligen Besitzer und Händler in den Schoß fällt, der Schöpfer des Kunstwerkes, der schließlich ganz allein diesen Wert verursacht hat, einen Anteil haben soll. Oft genug ist es ja vorgekommen, daß ein Künstler, der das Geld braucht oder sein Werk zu einer Zeit verkaufen muß, als sein Name noch nicht oder erst wenig berühmt war, ein verhältnismäßig geringes Entgelt bekommen hat, während im Laufe der Jahre sein Werk ganz erheblich im Wert steigt, infolge des etwa nun erst beginnenden Verständnisses oder des durch andere Werke berühmt gewor-

denen Namens. Dies ist ja so bekannt, daß darüber Worte nicht verloren zu werden brauchen. Etwas anderes aber ist die Frage, ob eine solche Beteiligung, wenn sie schon wünschenswert ist, durchführbar und namentlich, mit welchen Mitteln der Rechtsordnung sie zu verwirklichen ist. Da sind denn neuerdings zwei Äußerungen von Rechtsgelehrten erschienen, die sich mit dieser Frage beschäftigen und die zu praktischen Ergebnissen kommen. Einmal ist es ein Aufsatz von Prof. Otto Opet in den »Annalen des Deutschen Reiches«, Band 46, Seite 368 u. f., und weiter ist es eine akademische Antrittsrede von Prof. Erwin Riezler in Erlangen, die im Juliheft der Zeitschrift »Recht und Wirtschaft« Seite 217 u. f. erschienen ist. In Einzelheiten weichen die beiden Beurteiler ja von einander ab, aber in den wesentlichen größeren Fragen befinden sie sich doch in Übereinstimmung, und dies spricht gewiß für die Berechtigung dieses Gedankens.

Wenn man neuerdings den Wertzuwachs namentlich am Grund und Boden, aber vielleicht auch an anderen Dingen als etwas ansieht, was mehr und mehr der Allgemeinheit gehört, so liegt dies bei der Wertsteigerung eines Kunstwerks ganz anders. Es ist nachgewiesen, daß der Wertzuwachs des Grund und Bodens so gut wie ausschließlich auf Faktoren beruht, die unabhängig von dem Besitzer wirksam geworden sind und vielmehr auf dem Zusammenwirken der gesellschaftlichen Ordnung in der verschiedensten Richtung beruhen. Ganz anders bei Kunstwerken, die ganz ausschließlich ein Werk des schaffenden Künstlers sind, mag er natürlich auch von den Erkenntnissen, die sich in dem Geiste der Zeit ausprägen, und namentlich von den Vorarbeiten, die ihm ältere Generationen geliefert haben, nicht ganz unabhängig sein. Rechtsphilosophisch also ist ein Anspruch des Künstlers auf einen Teil der Wertsteigerung sehr wohl gutzuheißen, und er wird auch dadurch nicht ungerecht, weil etwa diese Wertsteigerung ohne weiteres auf andere, noch unverkaufte Werke von ihm von Einfluß ist. Riezler erinnert dabei an den bald 80-jährigen und nahezu völlig erblindeten Degas. Eines seiner Bilder wurde im vorigen Jahre um 436 000 frs. verkauft, das er selbst seinerzeit um 500 frs. weggegeben hatte. Da er jetzt nichts Neues mehr schaffen kann, so kommt ihm also die Wertsteigerung jenes Bildes nicht für etwa noch zu schaffende andere Werke zugute.

Ein anderer Einwand ist der, daß der Verkäufer des Bildes und der Händler neben der Gewinnchance ja das ganze Verlustrisiko tragen müssen und daß dieses eben, wenn man alles in allem betrachtet, durch die hier und da möglichen großen Gewinne wettgemacht werden muß, da er ja ebenförmig eine ganze Reihe, ja vielleicht noch mehr Werke besitzen wird, die an Wert nicht zu-, sondern abnehmen. Aber auch dieser Einwand berührt die Frage einer Beteiligung des Künstlers an dem Gewinn nicht, denn der überwiegende Teil des Gewinns muß natürlich auch künftig dem Besitzer des Bildes und dem Händler verbleiben. Nur ein Anteil, über dessen prozentuale Höhe man natürlich streiten kann, würde dem Künstler zuzusprechen sein, und dies beeinträchtigt schließlich den Kunsthändler im ganzen doch nicht so tief, daß er eine solche Abgabe nicht zu tragen vermöchte. Die wirtschaftliche Findigkeit hat vielmehr immer noch Mittel und Wege gewußt, wie sie zu ihrem Gewinn kommen